

Archivordnung der Stadt Eppingen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, des § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004, hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 22.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Eppingen unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anders ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in das Archivgut und in die Archivbibliothek.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen¹ nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist eingeschränkt oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder gefährdet würde,

¹ § 6 Abs. 2 bis 5, § 6 a Abs. 2, LArchG, § 8 BArchG gelten für die Kommunalarchive entsprechend. Der Wortlaut ist als Anlage 2 beigefügt.

- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
- c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
- b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten bzw. der Zugriff auf die Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen bzw. müssen eingeschlossen werden. Geräte

jeglicher Art (Kameras, Diktiergeräte, Notebooks, Laptops etc.) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung genutzt werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

(1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Als Markierungen für Reproduktionsaufträge dürfen nur die ausgelegten Papierstreifen benutzt werden, unzulässig sind Haftetiketten o.ä. Markierungen, die das Archivgut schädigen könnten. Gebundene Objekte sind schonend aufzuschlagen, gegebenenfalls unter Verwendung von Schaumstoffkeilen.

(3) Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
- b) verblasste Stellen nachzuziehen,
- c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder
- d) Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke und Briefmarken zu entfernen oder herauszunehmen.

(4) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(5) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung von Archivgut

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Die Weitergabe von Reproduktionen an Dritte bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die ausgehändigten Reproduktionen (auch von Benutzern selbst z.B. per Fotokamera erstellte) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Stadtarchivs unter Beachtung des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und der Urheberrechte veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Archivgut des Stadtarchivs sind stets als Nachweis „Stadtarchiv Eppingen“ und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, soweit nicht anders vereinbart wurde.

§ 10 Gebühren

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Stadt Eppingen, soweit es nicht in dem beigefügten Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs (Anlage 1) zu dieser Archivordnung bestimmt ist.

(3) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche, unterrichtsbezogene, rechtliche und amtliche sowie im öffentlichen Interesse liegende Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gleiches gilt gegenüber Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, sowie bei Kooperationen mit Vereinen und anderen Institutionen.

§ 11 Geltungsbereich

(1) Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorläufige Benutzerordnung vom 10. August 1973 außer Kraft.

Eppingen, den 22.05.2012

gez. Klaus Holaschke, Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis zur Archivordnung der Stadt Eppingen (Anlage 1)

1. Benutzung allgemein

Die Benutzung der im Stadtarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Benutzerraum sowie die Benutzung der dafür vorhandenen Geräte ist gebührenfrei. Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.

2. Beantwortung von Anfragen und andere archivarische Tätigkeiten

Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen für private, genealogische und gewerbliche Zwecke einschließlich der dazu erforderlichen Nachforschungen

je angefangene Viertelstunde

12,00 Euro

Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister

(§ 32, Abs. 2 des Meldegesetzes)

10,00 Euro

3. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Scans, Digitalfotos)

Reproduktionen aus Archivgut und Sammlungsbeständen (z.B. Zeitungen, zeitgeschichtlichen Sammlungen) werden ausschließlich durch das Archivpersonal angefertigt, wenn es der Zustand des Archivals zulässt.

Für die Anfertigung dieser Reproduktionen werden erhoben:

SW-Kopie bis DIN A 4

0,30 Euro

SW-Kopie DIN A 3

0,80 Euro

Scan bis DIN A 4

1,50 Euro

Digitalfoto (kein Ausdruck)

1,50 Euro

auf Datenträger gebrannt (CD / DVD)

3,00 Euro

Das Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit dem eigenen Apparat in den Archivräumen ist kostenlos. Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion gewonnen.

4. Externe Fotoaufträge

Zu erstatten sind sämtliche vom Stadtarchiv für den Auftrag verauslagten Kosten. Es kann die Hinterlegung einer Sicherheit von 15 Euro pro Einheit verlangt werden.

5. Erteilung von Nutzungsrechten für Veröffentlichung

Für die Veröffentlichung von Archivalien aus dem Stadtarchiv ist die Zustimmung vom Stadtarchiv einzuholen.

Für Publikationen im Druck (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Kalendern, Plakate, Ansichtskarten etc.) oder auf CD-ROM bzw. DVD zu gewerblichen Zwecken werden erhoben je Vorlage

bei einer Auflage unter 2000 Exemplaren

20,00 Euro

bei einer Auflage von mehr als 2000 Exemplaren

40,00 Euro

Für Publikationen im Internet, je Vorlage

50,00 Euro

Für Publikationen in Film und Fernsehen, je Vorlage

50,00 Euro

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

Für die Veröffentlichung von Reproduktionen für private, wissenschaftliche, orts- und heimatkundliche und unterrichtsbezogene Zwecke werden keine Gebühren erhoben.

In jedem Fall erhoben wird die Gebühr für die Erstellung der Vorlage.

Alle Gebühren beziehen sich auf das Recht zur einmaligen Veröffentlichung für den angegebenen Zweck. Die veröffentlichte Reproduktion muss mit dem Zusatz „Stadtarchiv Eppingen“ und der Archivsignatur des Originals gekennzeichnet sein. Eine erneute Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Genehmigung.

6. Gebührenbefreiung

Im Einzelfall kann gemäß den Bestimmungen der Archivordnung § 10, Absatz 3 auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

7. Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Nachforschung.

8. Ersatz von Auslagen

Neben den oben erwähnten Gebühren gehen auch alle anderen anfallenden Auslagen (z. B. Verpackung, Versandkosten, Bankgebühren, Versicherung) zu Lasten des Benutzers bzw. der Benutzerin.

Eppingen, den 22.05.2012

K. Holaschke, Oberbürgermeister

Sperrfristen (Anlage 2)

Für das Stadtarchiv Eppingen gelten entsprechend die Sperrfristen wie sie im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2 bis 5, § 6 a Abs. 2) und im Bundesarchivgesetz (§ 8) niedergelegt sind.

Landesarchivgesetz Baden-Württemberg

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S.

89) und vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 503):

§ 6 Nutzung des Archivguts

(2) Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(4) Das Landesarchiv kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern. Das Landesarchiv kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Eine Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihr Ehegatte, ihre Kinder oder ihre Eltern eingewilligt haben oder wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken kann von einer Anonymisierung abgesehen werden, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.

(5) Für die Nutzung von Archivgut durch Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen. § 24 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 a Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 10 oder 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

Bundesarchivgesetz

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722):

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gelten